

die Väter nicht auf ihrer Seite zu haben; so Calvin (Inst. I. 3, c. 3, § 16; c. 4, § 38): *Video quidem, eorum nonnullos, dicam simpliciter omnes fere, quorum libri exstant, aut hac in parte laeos esse aut nimis asperso et dure locatos*. Chemnitz (Exam. conc. Trid. II, 1082): *Veteres, ut ritus illos satisfactionum hominibus magis commendarent, saepe cohortatorie magis quam vere de ritibus illis per hyperbolen locuti sunt, peccata scilicet et poenas peccatis debitas purgari, compensari, tegi, iudicio placari et reconciliari operibus satisfactionum*. Dahingegen meint freilich Luther (Assert. a. 5): *Arbitrariam satisfactionem istam nec in scripturis nec in patribus inveniri*; ebenso Melancthon, der die Lehre von der Genugthuung eine „neuere Erfindung“ nennt, wovon sich selbst bei Petrus Lombardus (sic! nach Calvin I. c. § 39 ist gerade dieser größtentheils ihr Urheber) noch nichts finde (Apol. conf. Aug., art. de conf. et satisf.). Auf die Bemängelung der ebenso zahlreichen aus deutlichen Väterausprüche s. die gründliche Erwiderung Bellarmins (I. c. c. 10). — Wie zur Strafführung der begangenen Sünden, dient die Genugthuung auch als Heilmittel zur Bewahrung vor ferneren Sünden (Thom. Suppl. 3, q. 12, a. 3); in der strengen Aufzucht der alten Kirche wurden sogar, wenngleich nie ausschließlich, so doch vorwiegend, die Genugthuungsstrafen von diesem Gesichtspunkte aufgestellt (s. b. Art. Bußdisciplin II, 1583). Sie schrecken nämlich von der Wiederholung der Sünde heilsam ab, zügeln die bösen Begierden, heilen die als Folge der Sünde eingetretenen Schwächen und befestigen durch Uebung des der Sünde entgegengesetzten Guten in der Tugend (vgl. b. Art. Abtödtung). Das Tridentinum hat nicht ermangelt, zugleich mit dem vindicativen Charakter diesen medicinalen hervorzuheben (Sess. XIV, cap. 8), und hat den Priestern die Berücksichtigung desselben bei Auflegung der sacramentalen Buße zur Pflicht gemacht; doch sollen sie ihn nicht ausschließlich walten lassen, wie auch dieß von den Vätern nicht geschehen sei.

6. Genugthuung *de condigno*; Bedingungen derselben. Die nach Nachlassung der Sünde zurückbleibende Strafe ist eine zeitliche, folglich endliche. Ihren Abverdiensten steht daher zunächst nicht in der Weise, wie der Genugthuung des Menschen für die schwere Sündenschuld und die ewige Strafe, die Endlichkeit des Menschen im Wege. Hieraus folgt jedoch noch nicht, daß schon darum ohne Weiteres ein wirkliches Abverdienen derselben statthabe. Dazu sind vielmehr Bedingungen erforderlich, deren Zusammentreffen bei der Genugthuung des Gerechtfertigten zugleich als Beweis für die Kirchlichkeit (Prop. damn. Baji 59) gelehrt wird. Diese Bedingungen sind a. der Stand der Gnade. Allerdings lehrten einzelne Theologen, wie Scotus, Medina u. A., daß auch ohne die Gnade

und daher auch dem in der Todssünde Befindlichen die Abbüßung der zeitlichen (endlichen) Strafen nachgelassener Sünden (in der Hölle durch *satisfactio* von endlicher Dauer) möglich sei. Dieß ist jedoch wenigstens in Beziehung auf die active Genugthuung für die zeitlichen Strafen des künftigen Lebens zu bestreiten, weil die irdischen Strafleistungen an sich zu den Strafen der andern Welt in keinem Verhältnisse stehen, daher auch nicht an sich einen solchen Werth haben, daß sie den Nachlaß der Strafen im andern Leben nach sich ziehen. Es genügt aber auch nicht, daß die Buße mit Hilfe der actuellen Gnade geschehe, sondern es ist für die Geltung derselben als gleichwerthiger Genugthuung vielmehr vorzugsweise und in erster Linie die heiligmachende Gnade erforderlich, damit sie der Person die Würdigkeit verleihe, von der ihre Genugthuung den entsprechenden Werth erhalte. Daß dieß nothwendig sei und diese Bedingung zutrefte, lehrt das Tridentinum, indem es die Genugthuung als Frucht der Gnade Christi, „in welcher wir (die in Christo Gerechtfertigten) leben“, bezeichnet (I. c.). Außerdem bedarf es der actuellen Gnade, wie zu jedem *actus salutaris*. Die Genugthuung für die zeitliche Strafe ist Heilsact, weil sie mit dieser ein Hinderniß beseitigt, das, solange es nicht gehoben ist, von der Anschauung Gottes und der Erlangung des ewigen Heiles ausschließt. b. Weiterhin ist der *status vias* erforderlich, da im andern Leben nur noch für die *satisfactio* Raum bleibt. Dieß aber hat seinen Grund in einem dritten Erforderniß, nämlich c. dem der unfehlbar gewissen Acceptation von Seiten Gottes. Die Würdigkeit der Person geht auch den Seelen im Fegfeuer nicht ab; dennoch können sie durch ihre Acte der Liebe und Reue und durch die Ergebenheit in ihre Leiden für die Gott geschuldeten Strafen keinen Ersatz mehr leisten, weil Gott diese allerdings auch übernatürlichen und in der Gnade Christi statthabenden Acte fürder wie als Verdienst, so auch als Ersatz (active Genugthuung) nicht mehr gelten läßt. Gott ist nicht *ex debito iustitiae* gehalten, eine wenngleich nach ihrem innern Werthe der Acceptation als Verdienst oder Genugthuung würdige Leistung auch wirklich zu belohnen oder als Genugthuung hinzunehmen, wenn er sich nicht freiwillig durch gegebene Verheißung hierzu verpflichtet hat. Es ist daher eine doppelte Condignität zu unterscheiden: diejenige, welche einem Werke an sich zukommt (*condignitas in actu primo*), und diejenige, die es gemäß der auf Grund der erstern verheißenen göttlichen Acceptation besitzt, wodurch dasselbe dann wirklich Verdienst oder Genugthuung ist (*condignitas in actu secundo*). Erstere Condignität begründet als solche nur eine besondere Congruität für die Acceptation; daher wird eine Genugthuung *de condigno* bloß ersterer Art, welcher die allgemeine Verheißung der Acceptation fehlt, auch nicht als *satisfactio de condigno* schlechthin, vielmehr unter der genannten Rücksicht meist als Genugthuung nur